

der gemachten Einlage und verliert sein Recht auf das Vereinsvermögen. Ein ausgetretenes Mitglied kann nur gegen erneute statutenmäßige Anmeldung und abermalige Bezahlung des Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden.

§. 7. Präsumtiver Austritt.

Wer zwei Jahre seinen Beitrag zu zahlen verweigert, ist als freiwillig ausgetreten zu betrachten.

§. 8. Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes geschieht durch Abstimmung in der Hauptversammlung. Der Antrag auf Ausschließung muß an den Vorstand gemacht werden, der unverzüglich die Untersuchungen einzuleiten, den Beschuldigten zur Rechenschaft aufzufordern und der Hauptversammlung das Resultat vorzulegen hat, wobei sich der Angeklagte mündlich vertheidigen oder durch ein Mitglied vertreten lassen kann. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Beschlusses der Hauptversammlung das Recht zu, eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder zu verlangen. Es ist in beiden Fällen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen nothwendig. Eine Ausschließung kann in Antrag gebracht werden wegen Nichtbeachtung der Statuten und wegen Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Hauptversammlung. Die sofortige Ausschließung durch den Vorstand muß erfolgen bei einem betrügerischen Bankrott oder einem entehrenden Verbrechen. Die Ausschließung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand bekannt gemacht.

III. Verwaltung des Vereins.

§. 9.

Die Angelegenheiten des Vereins entscheidet:

- A. der Vorstand,
- B. die Hauptversammlung,
- C. die allgemeine Abstimmung.

A. Der Vorstand.

§. 10.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der Hauptversammlung sammt deren Stellvertretern durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Zuerst geschieht die Wahl des Vorsitzenden, darauf die der übrigen vier Mitglieder des Vorstandes und zuletzt die der fünf Stellvertreter. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Cassirer des Vereins. Die Wahl ist gültig für 2 resp. 3 Jahre. Alle 2 Jahre scheiden die 2 resp. 3 ältesten Vorstandsmitglieder im Amte aus, für welche in der Hauptversammlung neu gewählt wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, dürfen jedoch eine Neuwahl für die nächsten 3 Jahre ausschlagen. Uebrigens ist jedes Vereinsmitglied bis zu seinem 60. Lebensjahre verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Ueber die Gültigkeit etwaiger Weigerungsgründe entscheidet der bisherige Vorstand und es wird, wenn diese ausreichend gefunden werden, neu gewählt.

Es sollen nie mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Stadt angehören.

§. 11. Wirksamkeit des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten nach innen und außen. Insbesondere soll der Vorstand:

- 1) die Aufrechthaltung der Statuten überwachen und bei Verlegung derselben die nöthigen Schritte thun;
- 2) die Ausführung der legalen Beschlüsse des Vereins bewirken;
- 3) die Aufnahme neuer Mitglieder bewirken;

4) mit denjenigen Verlegern, die für den Sortimentsbuchhandel nachtheilige Geschäftsprinzipien verfolgen, Verhandlungen zur Abstellung derselben führen, und nöthigenfalls die Vereinsmitglieder bestimmen, sich für den Verlag solcher Verleger nicht ferner zu verwenden;

5) alle zur Förderung der Wohlfahrt des Vereines zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und durchführen.

§. 12. Beschlußfassung des Vorstandes.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 13. Unentgeltliche Verwaltung.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch werden denselben alle nothwendigen Auslagen aus der Vereinscasse ersetzt.

§. 14. Geschäftsvertheilung des Vorstandes.

- 1) Der Vorsitzende hat die Leitung der Verhandlungen und Geschäfte zu übernehmen, für jede Versammlung den Protokollführer zu ernennen, sowie alle Schriften und Acten aufzubewahren.
- 2) Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in seinem Amte.
- 3) Der Cassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, vermittelt unter Zuziehung des Vorstandes die nutzbringende Verwendung und sichere Anlage des Vereinsvermögens, und legt den Rechenschaftsbericht jeder Hauptversammlung vor.

§. 15. Form der Ausfertigungen.

Der Vorstand zeichnet: „Der Vorstand des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler“ und führt dasselbe Siegel. Jeder Erlaß muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes durch dessen Stellvertreter.

§. 16. Rücktritt vom Amte.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederzulegen beabsichtigen, so entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit der Gründe und beruft eventuell den Stellvertreter.

Geräth ein Vorstandsmitglied in Accordverfahren oder Insolvenz, so muß er sein Amt niederlegen.

B. Die Hauptversammlung.

§. 17.

Die Hauptversammlung findet jährlich in Leipzig statt, und zwar am Tage vor der gewöhnlichen Generalversammlung des Börsenvereins. Die Mitglieder des Vereines werden dazu von dem Vorstande 4 Wochen vorher eingeladen. Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Versammlung in eine Stadt Mitteldeutschlands einzuberufen.

Die Hauptversammlung hat das Recht:

- 1) der Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter;
- 2) der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen und Ausschließung eines Mitgliedes;
- 3) der Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) der Entscheidung bei Beschwerden über den Vorstand;
- 5) der Aenderung der Statuten, oder Auflösung des Vereines. Beide können nur durch Beschluß mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen erfolgen. Der darauf bezügliche Antrag muß von 24 Mitgliedern unterstützt drei Monate vorher dem Vorstande angezeigt und rechtzeitig von diesem in angemessener Weise dem Vereine mitgetheilt werden.